

Schwerpunktthema August 2008

Erste Hilfe



Die Einrichtung, Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe im Betrieb gehört zu den grundlegenden Pflichten eines jeden Unternehmers und ist Teil seiner Fürsorge sowie des Arbeitsschutzes.

Es muss sichergestellt sein, dass jedem Beschäftigten bei einem Arbeitsunfall die optimale Versorgung im Rahmen der Ersten Hilfe zukommt. Grundsätzlich ist jeder gefordert, in Not geratenen Personen zu helfen, soweit es ihm zumutbar ist und ohne sich dabei selbst oder andere zu gefährden. Hilfe ist immer notwendig, wenn der Verletzte ohne sie gesundheitlich geschädigt würde und der Helfende die Möglichkeit hat, durch ein rechtzeitiges Eingreifen Schäden oder sogar den Tod zu verhindern. Im Falle einer vorsätzlich unterlassenen Hilfeleistung kann sich sowohl der Unternehmer als auch der Beschäftigte nach § 323c Strafgesetzbuch strafbar machen. Im Gegensatz dazu muss niemand fürchten, wegen möglicher unbeabsichtigter Fehler bei der Ersten Hilfe in Haftung genommen zu werden.

Organisation der Ersten Hilfe

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die zur Ersten Hilfe und Rettung aus Gefahr erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Zu den Einrichtungen und Sachmitteln gehören insbesondere:

- Meldeeinrichtungen
- Erste-Hilfe-Material
- Rettungsgeräte
- Transportmittel

- Erste-Hilfe-Räume
- persönliche Schutzausrüstungen für den Ersthelfer.

Die Kennzeichnung der Erste-Hilfe-Einrichtungen richtet sich nach der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung der Technischen Regel für Arbeitsstätten.

Das Personal

Das erforderliche Personal umfasst in erster Linie Ersthelfer und Betriebsanwiter aber auch Versicherte, die in der Handhabung von Rettungsgeräten und -transportmitteln unterwiesen sind. Es muss sichergestellt sein, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird und der Verletzte bei Bedarf einer ärztlichen Versorgung zugeführt wird. Ist hierfür ein Transport erforderlich, richtet sich die Auswahl des geeigneten Transportmittels nach Art, Umfang und Schwere der Verletzung. Es ist nicht zwingend erforderlich, immer einen Krankentransport-/Rettungswagen zu beauftragen. Bei geringfügigen Verletzungen ist ein Transport auch im Pkw (z.B. Dienstfahrzeuge, Taxi) möglich.

Ergibt die ärztliche Erstversorgung, dass die Verletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder eine längere Behandlung notwendig macht, hat der Unternehmer darauf hinzuwirken, dass der Versicher-



te einem Durchgangsarzt (D-Arzt) vorgestellt oder bei schweren Verletzungen in einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser aufgenommen wird.

Dem Betriebsarzt kommt eine entscheidende Rolle bei der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb zu. Er hat den Unternehmer in Angelegenheiten des betrieblichen Rettungswesens zu beraten. Verantwortlich bleibt jedoch der Unternehmer, er kann seine Pflichten nicht auf den Betriebsarzt delegieren. Der Betriebsarzt ist auch nicht als Ausbilder der Ersthelfer vorgesehen. Vielmehr soll er prüfen, ob die für eine Erste-Hilfe- oder Sanitätsausbildung vorgesehenen Mitarbeiter geeignet sind oder eine Weiterbildung erforderlich ist. Er kann die Ausbildung der Ersthelfer nur dann übernehmen, wenn er dazu ermächtigt ist (siehe unten).

Ersthelfer

Die Mindestzahl der zur Verfügung stehenden Ersthelfer richtet sich nach der Zahl der anwesenden Versicherten. Die jeweils erforderliche Anzahl an Ersthelfern muss zu jeder Zeit gewährleistet sein; daher sind sämtliche Fehlzeiten zu berücksichtigen. Die Ersthelfer sollen möglichst so positioniert sein, dass bei einem Unfall schnellstmöglich alle Bereiche der Betriebsstätte erreicht werden können. Ziel dabei ist es, innerhalb der ersten drei Minuten nach einem Unfall Erste Hilfe zu leisten.

Als Ersthelfer kommen nur Personen in Betracht, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Personen mit einer sanitäts- oder rettungsdienstlichen oder mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitsdienstes können ohne zusätzliche Bildungsmaßnahme als Ersthelfer im Betrieb eingesetzt werden.

Der Erste-Hilfe-Lehrgang umfasst acht Doppelstunden. Die Unterweisung für Führerscheinbewerber nach der Fahrerlaubnis-Verordnung reicht dafür also nicht aus. Vielmehr soll die Ausbildung den Ersthelfer in die Lage versetzen, bei allen Verletzungen und bei lebensbedrohlichen Situationen die notwendigen ersten (lebensrettenden) Maßnahmen zu ergreifen. Zudem müssen Ersthelfer in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Dafür ist die Teilnahme an einem vier Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training erforderlich. Nach Überschreiten der Zweijahresfrist wird in der Regel eine



erneute Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang notwendig. Die Ausbildungsstellen sind gehalten, auf die Einhaltung der Frist zu achten.

Treten darüber hinaus in einem Betrieb, z. B. aufgrund des Umgangs mit speziellen Gefahrstoffen besondere Gefährdungen auf, die bei Unfällen darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich machen, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Weiterbildung in Erster Hilfe zu sorgen.

Auch der Einsatz von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) setzt eine zusätzliche Erste-Hilfe-Weiterbildung einschließlich einer gerätespezifischen Einweisung voraus. Die Ausbildung am AED ist kein Bestandteil der Erste-Hilfe-Ausbildung, kann jedoch an eine Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung angeschlossen werden. Die zusätzlichen Kosten hierfür sind vom Unternehmer zu tragen.



Die Erste-Hilfe-Ausbildung darf nur bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle durchgeführt werden. Bei der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie wurde deshalb die Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ (QSEH) eingerichtet, die sowohl das Verfahren als auch die Beurteilung des laufenden Lehrbetriebes im Auftrag der angeschlossenen UV-Träger durchführt. Ausschließlich mit diesen besteht von Seiten der Berufsgenossenschaften die vertragliche Vereinbarung, die anfallenden Lehrgangskosten für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe zu übernehmen. Die schriftliche Vereinbarung umfasst Art und Umfang der Ausbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren, die als Pauschgebühren jeweils jährlich angepasst werden. Über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Kosten für weitere Leistungen können nicht übernommen werden.

Blutkontakt – was tun?

Ersthelfer werden im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung mit allen notwendigen Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen gegen Infektionen vertraut gemacht. Halten sie diese konsequent ein, ist ein Infektionsrisiko nahezu ausgeschlossen. Falls es dennoch zu einem direkten Kontakt

mit möglicherweise infektiösem Blut oder Körperflüssigkeiten gekommen ist, sollten die kontaminierten Parteien zunächst mit Wasser und gegebenenfalls zusätzlich mit desinfizierenden Lösungen gereinigt werden. Bei Kontamination von geschädigter Haut, Augen, Mundhöhle sowie Schnitt- und Stichverletzungen sollten sich die betroffenen Personen unverzüglich bei einem D-Arzt oder dem Betriebsarzt vorstellen. Ereignisse dieser Art sind Arbeitsunfälle und als solche zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund fordern Ersthelfer immer wieder Schutzimpfungen. Allerdings steht bei den in Frage kommenden Virusinfektionen lediglich für das Hepatitis B Virus (HBV) ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung. Für den Unternehmer besteht keine Verpflichtung, betrieblichen Ersthelfern eine Schutzimpfung anzubieten; er kann jedoch auf freiwilliger Basis im Rahmen seiner allgemeinen Fürsorgepflicht eine entsprechende Schutzimpfung übernehmen. Gerade für unfallträchtige Bereiche sollte der „Trend“ in Richtung Impfangebot gehen. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach Biostoffverordnung ist für Ersthelfer-Tätigkeiten nicht erforderlich.

Betriebssanitäter

Auf Baustellen mit mehr als 100 anwesenden Versicherten und in Betriebsteilen ab 1.500 anwesenden Versicherten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht. Besondere Verhältnisse können es darüber hinaus erforderlich machen, dass bereits bei einer geringeren Anzahl von Versicherten ein Betriebssanitäter bereit stehen muss. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Ersthelfer die an eine Erste Hilfe oder Rettung gestellten Anforderungen nicht allein erfüllen kann oder wenn betriebsfremde Rettungseinheiten nicht schnell genug an den Notfallort gelangen können.

Zu den Aufgaben eines Betriebssanitäters gehören die erweiterte Erste Hilfe und der Beitrag zur lückenlosen Versorgung der Verletzten. Er steht dabei zwischen Ersthelfer und Arzt. Im Gegensatz zum Ersthelfer kann er zur Versorgung des Notfallpatienten apparative Mittel wie z. B. Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe oder Sauerstoffgeräte einsetzen. In den Körper eingreifende Maßnahmen, wie Injektionen, Intubationen oder das Anlegen einer Infusion, gehören grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich des Betriebssanitäters. Sie sind im Notfall nur dann gerechtfertigt, wenn im Einzelfall ein Arzt nicht rechtzeitig hinzugezogen werden kann und der Betriebssanitäter über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.



Foto: Bilderbox





Foto: Bilderbox

Verhalten bei Notfällen

Der Notfallpatient stellt die dramatischste Form des Verunglückten dar, bei dem eine Störung einer lebensnotwendigen Funktion vorliegt oder der Eintritt einer solchen zu befürchten ist. Ursachen für Störungen der Vitalfunktion können Unfälle, Vergiftungen oder Erkrankungen sein. Solche Ereignisse sind nicht immer direkt offenkundig und können z. B. auch im Rahmen der Ersten Hilfe oder beim Transport überraschend eintreten. Zur Feststellung einer Störung oder des Ausfalls einer Vitalfunktion ist nach folgendem Schema vorzugehen:

1. Bewusstsein prüfen: ansprechen, anfassen, rütteln
2. Atmung prüfen: sehen, hören, fühlen
normale Atmung: stabile Seitenlage
keine Atmung: sofortige Herzdruckmassage mit Beatmung
3. Bedrohliche Blutungen aus Wunden: Druckverband
4. Schock (blasse und kalte Haut, frieren und zittern, Schweiß auf der Stirn): Schocklage herstellen und vor Wärmeverlust schützen, ggfs. Blutungen stillen

Auf ansprechbare Patienten sollte der Ersthelfer in jedem Fall beruhigend einreden, um unnötige Panikreaktionen zu vermeiden. Ist er mit dem Notfallpatient alleine, sollte bei fehlendem Bewusstsein und gestörter Atmung sofort der Notruf abgesetzt, anschließend mit der Wiederbelebung begonnen und damit bis zum Eintreffen des Betriebsanitäters/Rettungsdienstes fortgefahren werden. Sind weitere Personen vor Ort, müssen diese den Notruf absetzen, damit der Ersthelfer unverzüglich mit der Wiederbelebung beginnen kann. Die Maßnahmen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) wurden 2007 unter dem Gesichtspunkt vereinfacht, dass die Herzdruckmassage deren wichtigster Teil ist. Was also tun bei einem Kreislaufstillstand? Reagiert der Verletzte/Erkrankte nicht auf Ansprechen und atmet er nicht normal, dann soll der Ersthelfer knapp zweimal pro Sekunde 4 bis 5 cm tief in die Brustmitte drücken. Nach 30 Kompressionen folgt zweimal die Beatmung. Die Herzdruckmassage wird im Wechsel mit der Beatmung solange durchgeführt, bis normale Atmung einsetzt oder professionelle Hilfe eintrifft.





**Nicht gucken,
helfen !**

Erste Hilfe

Die Bedeutung der sofortigen Ersten Hilfe ist unbestritten: Ohne diese Leistung der Ersthelfer sinken die Überlebenschancen eines Notfallpatienten erheblich. Die durchschnittliche Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes liegt zwischen 10 und 15 Minuten. Bereits nach drei bis vier Minuten sinken die Überlebenschancen jedoch auf unter 50 Prozent, nach sechs bis sieben Minuten besteht bei Ausfall vitaler Funktionen kaum noch eine Rettungschance. Je eher Hilfe geleistet wird, desto größer ist die Chance des Überlebens oder der vollständigen Genesung.

Alarm- und Meldeeinrichtungen

Zur Ersten Hilfe und medizinischen Notversorgung gehören die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen. Hierzu zählen, unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse, Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen, um schnell notwendige Hilfe herbeizurufen und an den jeweiligen Einsatzort zu leiten. Die einfachste Meldeeinrichtung ist das Telefon mit sichtbarer Notrufnummer. In gefährdeten Bereichen kann es darüber hinaus erforderlich sein, besondere Notrufmelder an den Arbeitsplätzen zu installieren, die nach Betätigung sofort Alarm auslösen und in der Leitzentrale, der betrieblichen Ambulanz, bei der Werksfeuerwehr und dem Pförtner automatisch den Einsatzort anzeigen.

Stehen keine stationären oder öffentlichen Meldeeinrichtungen bereit, hat der Unternehmer funktechnische Einrichtungen oder Mobiltelefone zur Verfügung zu stellen. Dies wird in der Regel bei Tätigkeiten auf Baustellen oder außerhalb geschlossener Betriebe der Fall sein. Werden Arbeiten von einer Person alleine durchgeführt, muss

anhand der Gefährdungsbeurteilung überprüft werden, welche Meldeeinrichtungen, angefangen vom Telefon über Sprechfunkgeräte bis hin zur willensunabhängigen Personen-Notsignal-Anlage, erforderlich sind.

Pflichten

Jede Erste-Hilfe-Leistung muss dokumentiert und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln und gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Versicherten sind verpflichtet, sich zum Ersthelfer aus- und regelmäßig fortbilden zu lassen und nachfolgend für Erste-Hilfe-Leitungen zur Verfügung zu stehen. Der Unternehmer kann von seinem Recht Gebrauch machen, einzelne Mitarbeiter als Ersthelfer auszuwählen, wenn sich im Unternehmen nicht genügend Versicherte freiwillig melden.

Dr. Isabel Warfolomeow 

Weitere Informationen unter:

www.lvbg.de
(Adressen der Durchgangsarzte)

www.bg-qseh.de
(Qualitätssicherung „Erste Hilfe“, aktuelle Listen der Ermächtigten, geeignete Stellen für die Ausbildung in Erster Hilfe / zum Betriebssanitäter, Empfehlungsschreiben des Fachausschusses Erste Hilfe, Anmeldeformulare Erste-Hilfe-Ausbildung, Informationen zu aktuellen Themen u. a.)

Eine ausführliche Fassung des Artikels mit ergänzenden Themen und einer Literaturliste finden Sie ebenfalls im Internet unter www.vmbg.de sowie www.bg-metall.de

